

Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Rasenmähern.
- (2) Rasenmäher im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Geräte, die zum Schneiden von Gras bestimmt sind, unabhängig davon, wodurch das Schneiden bewirkt wird.
- (3) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf
 1. land- oder forstwirtschaftliche Geräte,
 2. Rasenmäher, die sonst nach ihrer Bauart nicht für die Pflege von Freizeit-, Garten-, Park- oder ähnlichen Flächen bestimmt sind,
 3. Geräte ohne eigenen Antrieb, deren Schneidemechanismus durch die Räder oder durch ein nicht eigens dafür ausgelegtes Zug- oder Traggerät angetrieben wird,
 4. Kombinationsgeräte, deren Hauptantriebsaggregat mehr als 20 Kilowatt installierte Leistung hat.

§ 2

Inverkehrbringen

- (1) Rasenmäher dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn
 1. sie die zulässigen Geräuschemissionswerte nach § 3 nicht überschreiten,
 2. ihnen eine Übereinstimmungsbescheinigung nach § 4 beigelegt ist und
 3. sie nach § 5 gekennzeichnet sind.
- (2) Geräuschemissionswerte sind Schalleistungspegel (L_{WA}) sowie Schalldruckpegel (L_{pA}) am Bedienerplatz.

§ 3

Zulässige Geräuschemissionswerte

- (1) Der zulässige Schalleistungspegel beträgt je nach Schnittbreite des Rasenmähers:

Schnittbreite des Rasenmähers	Zulässiger Schalleistungspegel in Dezibel (A), bezogen auf ein Pikowatt
bis 50 cm	96
über 50 cm bis 120 cm	100
über 120 cm	105

Der Schalleistungspegel wird nach Anhang I der Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. EG Nr. L 300 S. 171), geändert durch die Richtlinie 88/180/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 81 S. 69), ermittelt.

Bekanntmachung der Neufassung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV)

Vom 13. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. [1246](#)) wird nachstehend der Wortlaut der Achten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV) in der ab 18. Juli 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. [1687](#)),
 2. den am 18. Juli 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen zu 1. auf Grund des § 23 Abs. 1 und der §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu 2. auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes.

Bonn, den 13. Juli 1992

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer